## **Umfrage**

Autor(en): **Simeon, G.D.** 

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl

scolastic grischun

Band (Jahr): 17 (1957-1958)

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355978

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

dafür zu sorgen, daß die beiden Lieder anläßlich der Herbstkonferenz gründlich eingeübt werden. Der alarmierende Schwund der Mittelstimmen, der an den Kantonalkonferenzen immer mehr in Erscheinung tritt, soll in einer Lehrerversammlung nicht weiter Schule machen. Vielmehr soll ein ausgeglichener vierstimmiger, Gesang uns selbst und alle Anwesenden erheben.

> Eröffnungsgesang: Schweizerpsalm. Schlußgesang: Il pur suveran.

Zum Schluß möchten wir jene Sektionen, die sich mit dem Gedanken abgeben, die nächstjährigen Tagungen zu übernehmen, freundlich einladen, sich an der Delegiertenversammlung zu melden. Wir wissen, daß wir überall mit offenen Armen empfangen werden. Aber es ist dem Vorstand sehr angenehm, wenn er niemand daran erinnern muß, daß man sich einladen lassen möchte!

Und nun noch die gewohnte Bitte: Dieser Nummer liegen Fahrausweis und Bestellkarte für die Tagungen in Malans bei. Bitte, zeigen Sie Ihren kollegialen Sinn dadurch, daß Sie sich rechtzeitig anmelden. Das ist Anstandspflicht und gehört sich in einem geordneten Verein. Schließlich kommen die Vorteile einer sorgfältigen Organisation ja Ihnen zugut.

Wir danken der Direktion der Rhätischen Bahn für die gütigst gewährte

Fahrvergünstigung. (Malans liegt an der Peripherie des Bahnnetzes!)

Wir wünschen allenthalben Gottes Segen, frohes Beginnen und guten Erfolg im neuen Schuljahr.

Lantsch/Lenz, September 1958

Für den Vorstand des BLV: G. D. Simeon

## Umfrage

Gestützt auf unsere Vereinsstatuten hat der Vorstand beschlossen, die Frage der Schaffung eines Normalvertrages für die Anstellung der Lehrer an die Sektionen als verpflichtendes Traktandum mit schriftlicher Bericht-

erstattung auszuschreiben.

Im Folgenden seien die wichtigsten Beweggründe angeführt, die den Vorstand veranlaßt haben, an dieses Geschäft heranzutreten: Der Lehrerwechsel hat beängstigende Formen angenommen. Zwanzig bis dreißig Wechsel pro Inspektoratsbezirk waren seit einigen Jahren die Regel. Es gibt zwar noch Gegenden und Gemeinden, die bisher unter dieser ungesunden Zeiterscheinung nur unwesentlich zu leiden hatten; dafür traf es aber andere regelmäßig ganz hart. Dabei wollen wir von den Schulen, die immer wieder von Seminaristen geführt werden mußten, weil sich überhaupt kein Lehrer für sie fand, gar nicht reden. Unter einem solchen

Lehrerwechsel leiden die betreffenden Schulen, lies: Kinder, Volk, unsäglich. Aber es leiden nicht nur die Schulen darunter, sondern auch — die Lehrer. Es ist besonders für junge und wenig erfahrene Lehrer von großem Nachteil, Jahr für Jahr die Stelle zu wechseln. In einem Schulwinter kann auch der Lehrer, welcher die besten Voraussetzungen mitbringt, noch keine Praxis machen. Es gilt nicht zuletzt auch, die Kinder gründlich zu beobachten und zu studieren, die Eigentümlichkeiten der Schulstufe, den Entwicklungsgang der betreffenden Alterstufe, kurz: es sind hundert Dinge da, die gebieterisch ein etwas längeres Verweilen auf derselben Stufe und bei denselben Kindern fordern, will der Lehrer wirklich einmal Schul-Meister im guten Sinne des Wortes sein.

Der große Lehrerwechsel rührt bestimmt zu einem guten Teil daher, daß Anstellungsmodus und -bedingungen in ein und demselben Kanton unglaublich stark variieren. Daher scheint es dem Vorstand erwünscht, das Dienstverhältnis der Lehrer in den Bündner Gemeinden einigermaßen einheitlich und generell zu gestalten. Wir wissen zwar, daß Gemeinde und Lehrer nicht gleichgeordnete Vertragspartner sind. Die Gemeinde hat Befehlsgewalt über den angestellten Lehrer; aber es steht anderseits dem Lehrer auch frei, sich von einer bestimmten Gemeinde binden zu lassen oder nicht. Nun nützt aber einer Gemeinde ihre übergeordnete Vertragspartnerschaft nicht viel, wenn sie keinen Lehrer findet, der mit ihr ein Vertragsverhältnis einzugehen bereit ist. Die Folgen, die aus einem hartnäckigen Beharren auf «wohlerworbene» Rechte resultieren, sind, wie oben ausgeführt, Nachteile auf beiden Seiten. Nun könnte man gewiß mit vollem Recht sagen, daß in diesem Falle der Kanton zum Rechten sehen möge. Aber es ist durchaus nicht gesagt, daß der Staat auch das zu regeln habe, was die Partner unter sich vielleicht auch zu einem guten Ende führen können. Als Vorbild schwebt uns immer wieder die geglückte Schaffung unseres Schulzeugnisses vor. Ja, wir wagen zu behaupten, daß dieses Unternehmen so gut gelungen ist, daß heutzutage vielleicht nur noch wenige daran denken, daß unser «kantonales» Schulzeugnis voll und ganz der Initiative und Arbeit des BLV zu verdanken ist. Die Schulordnung schreibt ja ein Zeugnis nicht vor. Daher hatte der Kanton auch keine Veranlassung, von sich aus ein Zeugnisformular zu schaffen. Aber nachdem es sich beinahe überall eingelebt hatte, hat der Kanton Hand dazu geboten und den Druck und Vertrieb übernommen und damit beinahe mit einem Schlag einem üppig wuchernden «Zeugnisföderalismus» den Garaus gemacht, der vom armseligen blauen «Konsumbüchlein» bis zum phantasie- und kunstvoll verschnörkelten Gemeinde-Schulzeugnis reichte. Zugegeben, man kann Anstellungsvertrag und Schulzeugnisbüchlein nicht ohne weiters auf dieselbe Ebene setzen. Aber einige Parallelen sind doch vorhanden. Und warum sollte die Schaffung eines Normalvertrages nicht möglich sein, wenn jenes andere Unternehmen so gut geglückt ist?

Freilich, es wird nötig sein, in diesem Vertrag das «Geben» und «Neh-

men» in wohlabgewogenem Verhältnis zu fixieren. Es darf nicht der eine Partner einseitig der Fordernde sein. Richtmaß und Ziel soll ja das Wohl und Gedeihen der Bündner Schule sein. Auf dieses Ziel hin wird der Lehrer, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, auch in Zeiten des Lehrermangels freudig seinen Beitrag leisten. Aber auch der Gemeinde muß es daran gelegen sein, auf gewisse Gepflogenheiten zu verzichten, wenn damit ein höheres Interesse gesichert werden kann. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist vom Standpunkt des Lehrers aus gesehen für ein derartiges Untertangen – sagen wir es unumwunden heraus – äußerst ungünstig. Er hat ja nicht große Mühe, unterzukommen. Ihm stehen ja auch viele Kantonsgrenzen weit offen. Und doch will uns scheinen, daß gerade jetzt, wenn überhaupt je, das günstige «Klima» herrsche für die Verwirklichung dieses Vorhabens.

So rufen wir denn die Konferenzen auf und ersuchen sie, das Grundsätzliche und die Einzelheiten der Frage eingehend zu beraten. Die Fragen, die wir vorerst stellen möchten, lauten:

- 1. Soll der Vorstand beauftragt werden, einen Normalvertrag zu schaffen?
- 2. Welche Hauptpunkte möchte Ihre Konferenz im Normalvertrag geregelt wissen?
- 3. Denkt man an eine fakultative Einführung des Normalvertrages oder an eine allgemein und statutarisch verpflichtende?

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß der Normalvertrag einen Rahmen darstellen soll, in dem für die speziellen Fragen genügend Spielraum freigelassen werden muß. Daher müssen wir uns in der Anzahl der zu regelnden Punkte bescheiden. Aber es gibt eine Anzahl davon, die einer generellen und gerechteren Lösung bedürfen. An diese denken wir. Der Vorstand möchte hier weder vorgreifen noch den Konferenzen seine Meinung aufdrängen. An der Delegiertenversammlung wird er sich näher darüber äußern. Inzwischen sieht er aber den Beschlüssen und Anträgen der Sektionen mit Interesse entgegen.

Gemäß Statuten müssen die Anträge der Konferenzen bis spätestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Wir erwarten daher Ihre Meldungen bis Samstag abend, den 8. November. Sie sind an den Präsidenten des BLV nach Lantsch/Lenz zu adressieren.

Lantsch/Lenz, September 1958

Für den Vorstand des BLV: G. D. Simeon